

Erschien
wöchentlich
einmal,
Sonnabends)

Preis vierel.
jährlich 1,30 M.
durch die Post
bezog. 1,50 M.

Abonnement-
preis die
1spaltige Seite
15 Pf. bei
einmaliger Auf-
nahme 10%,
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.



Münsterberger Kreisblatt.

(Dreiundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 2.

Münsterberg, Sonnabend, den 10. Januar

1920.

[H. 363.] Gemäß § 51 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Ges.-Samml. S. 335 ff.) hat die Regierung in Breslau zum Verbandsvorsteher-Eckvertreter des katholischen Gesamtschulverbandes Ober Bomsdorf den Gemeindevorsteher Alfred Zemper in Ober Bomsdorf für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande ernannt.

Münsterberg, den 7. Januar 1920.

[H. 15627.] Die Regierung zu Breslau hat gemäß § 51 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Ges.-S. S. 335 ff.) den Gemeindevorsteher, Kaufmann Julius Paul in Eichau zum Verbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes Eichau für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande ernannt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Münsterberg, den 31. Dezember 1919.

Der Landrat. Dr. Ritter.

[III. 609.] Gewählt und bestätigt wurden für die Gemeinde Polnisch-Neudorf:
als Gemeindevorsteher Hausbesitzer Johannes Kloß, als Schöffe Gutsbesitzer Gustav Egner
und Stellenbesitzer Gustav Hilbig, als stellv. Schöffe Schmiedemeister Reinhold Kloß.

Münsterberg, den 7. Januar 1920.

[H. 180.] Dem Handelsmann August Steiner in Nieder-Runzendorf ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Rattenhandels vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581/84) die Erlaubnis erteilt worden bis auf Weiters in den Kreisen Münsterberg, Frankenstein, Streblen, Grottkau und Kimpitz den Handel mit Obst zu betreiben.

Münsterberg, den 5. Januar 1920.

[H. 446.] Pferdebestandsaufnahme. Den hiesigen Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersucht ich unter Bezugnahme auf meine ihnen zugegangene Verfügung vom 5. d. Ms. die Verzeichnisse über die Pferde-Bestandsaufnahme unter allen Umständen bis längstens zum 15. d. Ms. mir einzureichen, da die Angelegenheit der größtmöglichen Beschleunigung bedarf. Am 16. d. Ms. hier nicht vorliegende Verzeichnisse würden durch kostengünstige Strafenboten eingeholt werden.

Münsterberg, den 8. Januar 1920.

[H. 448.] Petroleum für Januar. Im Januar gelangt an Petroleum durch die Verkaufsstellen des Kreises zur Verteilung an die Verbraucher der Abteilung I (Dominie) 15 Liter, der Abteilung II (Landwirten von mehr als 400 Morgen) 10 Liter, der Abteilung III (Landwirten von 150 bis 400 Morgen) 8 Liter, der Abteilung IV (Landwirten von 30 bis 150 Morgen) 5 Liter, der Abteilung V (Landwirten von weniger als 30 Morgen) 3 Liter, der Abteilung VI (Heimarbeiter) 4 Liter, der Abteilung VII (önigliche Petroleumverbraucher) 2½ Liter. Die Gemeinden Bernsdorf, Frömsdorf, Groß Rögen und Neuallmannsdorf gehören vom 1. Januar 1920 ab nicht mehr zum Versorgungsbezirk Münsterberg, sondern bilden jetzt sich einen besonderen Versorgungsbezirk. Verkaufsstellen sind eingerichtet in Bernsdorf bei Kaufmann Schößer, in Groß Rögen bei Krammer Scharrer, in Frömsdorf bei Bäckermeister Maser und in Neuallmannsdorf bei Bäckermeister Wohl.

Münsterberg, den 8. Januar 1920.

[H. 31.] **Ziehkinde.** Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 2. Dezember d. Jg., Seite 307 ersuche ich nochmals die häumigen Guts- und Gemeindevorstände des Kreises mit die gewünschte Uebersicht oder Fehlanzeige bestimmt bis zum 15. d. Jg. einzureichen.

Münsterberg, den 5. Januar 1920.

[H. 57.] **Tanzerlaubnisblätter.** Die Amtsversteher des Kreises ersuche ich, die Tanzerlaubnisblätter binnen 14 Tagen mir zur Revision einzureichen. Münsterberg, den 3. Januar 1920.

[H. 63.] **Fleischbeschauaufstastik.** Den Fleischbeschauern gehen je 2 Formulare B Zusammenstellung der Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Thulande mit den Auftrage zu, eins derselben für das Jahr 1919 auszufüllen und bis spätestens 20. Januar d. Jg. dem Kreisarzt einzusenden. Das 2. Exemplar ist als Konzept zurückzuhalten. Die auf Seite 1 und 2 der vorbezeichneten Zusammenstellung befindliche Ausweisung für die Eintragungen ersuche ich genau zu beachten. Münsterberg, den 3. Januar 1920.

[H. 488] **Abgabe ausrangierter Militärpferde.** Auf die im Kreisblatt für 1918 Seite 243 und in den Tageszeitungen erfolgte Bekanntgabe betreffend Abgabe ausrangierter Militärpferde sind hier berort viele Gesuche eingegangen, daß es nicht möglich sein wird, allen begründeten Gesuchen zu entsprechen. Als begründet anzusehen sind nach höherer Anweisung die Gesuche von Kriegsverletzten, ferner von Hinterbliebenen von im Kriege Gefallenen sowie von Inhabern von wirtschaftlich wichtiger Betriebe (Folkeraten, Bäckereien und dergl.), sofern bei ihnen eine Pferdehaltung erforderlich ist. Die Schuhe aller andern Personen und Betriebe werden nur in Ausnahmefällen Rücksicht auf Verständigung haben, falls noch nach Verständigung der vorberechtigten Anträge Pferde zur Verfügung stehen. bisher sind in 2 Raten nur insgesamt 35 Pferde überwiesen worden. Die Anzahl der vorliegenden Gesuche, in denen mehrere Hundert Pferde beantragt sind, ist außerordentlich groß. Soll eine weitere Überweisung stattfinden wird, ist unbekannt. Ich verkenne nicht die Bedürfnisse vieler Landwirte und Betriebe, kann jedoch bei den geringen Aussichten den Besuchstellern nur empfehlen, jede Gelegenheit wahrzunehmen, um anderweitig Pferde zu erwerben.

Die Gemeindevorstände ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung in ihren Gemeinden sofort zu veröffentlichen, damit nicht unnötige Hoffnungen erweckt werden. Münsterberg, den 9. Januar 1920.

Lotteriegenehmigungen. Auf die in Stück 46 unter Nr. 973, in Stück 48 unter Nr. 1000, in Stück 49 unter Nr. 1015 und in Stück 51 unter Nr. 1055 des Regierungs-Amtsblattes veröffentlichten Lotteriegenehmigungen mache ich die Ortspolizeibehörden des Kreises mit dem Gesuchen aufmerksam, daß sie Sorge tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beansprucht wird. Münsterberg, den 30. Dezember 1919.

[H. 47.] **Beschulung blinder und taubstummer Kinder.** Nach dem Gesche, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911, O.-S. S. 168, sind blinde Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahre, taubstumme Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahre, sofern sie genügend entwickelt und bildungsfähig erscheinen, verpflichtet, den in den Räckalen für blinde oder taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen.

Zu den blinden Kindern gehören auch solche Kinder, die so schwachsehig sind, daß sie den blinden Kindern gleichgeachtet werden müssen.

Zu den taubstummen Kindern im Sinne des Gesches gehören auch stumme, erstaute und solche Kinder, deren Gehörreste so gering sind, daß sie die Sprache auf natürlichen Wege nicht erlernen können und die gesprochene Sprache durchs Ohr zu verstehen nicht mehr imstande sind.

Um die rechtzeitige Beschulung überwachen zu können, sind alljährlich im Januar alle Kinder, die bis zum 31. März das 4. Lebensjahr vollenden und die mit den oben genannten Fehlern behaftet sind, festzustellen. Daher haben der Magistrat hier und die Guts- und Gemeindevorstände die in ihren Bezirken ermittelten blinden oder taubstummen Kinder, soweit sie am 31. März 1920 das 4. Lebensjahr zurückgelegt, jedoch das 14. Lebensjahr (bei Blinden) und das 15. Lebensjahr (bei Taubstummen) noch nicht vollendet haben und in einer Blinden- oder Taubstummenanstalt nicht untergebracht sind, in eine dem in der Kreisblattbekanntmachung vom 2. März 1912 S. 44/45, abgedruckten Muster A entsprechende Nachweisung (Spalten 1—8) aufzunehmen, die mir bestimmt noch vor dem 1. Februar d. Jg. einzureichen ist.

Für jedes einzelne Kind ist eine besondere Nachweisung aufzustellen.

Zußerdem sind mir bis zu demselben Berichtstermin die vorhandenen taubstummen und zugleich blinden Kinder, die im Alter von 6 bis 15 Jahren seien, auch wenn sie sich in einer Anstalt befinden nachzutragen. Diese Kinder sind zwar nach dem Gesche nicht schulpflichtig, es soll aber auf ministerielle Anordnung ihre Zahl festgestellt werden. Münsterberg, den 5. Januar 1920.

[H. 15360.] **Giehsenschengenpolizeiliche Maordinnung.** Zum Schutz gegen die Tollwut wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Giehsenschengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-O.-Bl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Ortschaften: Bärwalde, Bernsdorf, Frönsdorf, Kreilkau, Leipe, Reindorf, Münsterberg, Olbersdorf und Schlaue bilden einen Sperrbezirk.
2. Für den Zeitraum bis 31. März 1920 einschließlich sind sämtliche in diesen Orten vorhandenen Hunde derart anzufetten oder einzusperren, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Verührung kommen können.
3. Dieser Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleichzustehen.
4. Die Benutzung von Hunden zum Viehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angeführt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.
5. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Viehleitung der Herde und von Jagdhunden bei der Jagd wird nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerh. des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.
6. Hunde, welche diesen Vorschriften zuwider in den genannten Gemeinde- und Gutsbezirken frei umherlaufend betroffen werden, können nach polizeilicher Anordnung sofort getötet werden.
7. Die von tollwütigen Tieren gebissenen Hunde und anderen Tieren sind, soweit noch nicht geschehen, sofort zu töten.
8. In allen Eingängen der Gemeinden, einschließlich der vorhandenen Bahnhöfe, die innerhalb des Sperrbezirks liegen, sind an aufstehender Stelle Holztafeln mit der weithin lesbaren Aufschrift „Hundesperrre“ anzubringen.
9. Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit polizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bekanntmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Hebeführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden in Gemäßigkeit der §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes mit Gefangen bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe von 1500 bis 3000 Mark bestraft.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände der in Frage kommenden Ortschaften haben obige Anordnung unverzüglich auf ortsübliche Weise in ihren Bezirken zu veröffentlichen.

Die Amtsvoirstände und Bezirksbeamten werden ersucht, die strengste Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

Münsterberg, den 8. Januar 1920.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[II. 76.] **Kreissteuer-Veranlagung 1920.** Dem Magistrat und den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises gehen in den nächsten Tagen die Formulare zur Feststellung des der Kreissteuerveranlagung 1920 zu Grunde zu legenden Einkommensteuersolls, wie es der Gemeindebesteuerung unterliegt, nach dem Stande am 1. Januar 1920, zu.

Wir ersuchen die Formulare recht sorgfältig auszufüllen unter genauer Beachtung ihrer Anmerkungen und bestimmt bis 21. d. Mts. unverzüglich an den Kreisausschuß zurückzusenden.

Münsterberg, den 7. Januar 1920.

Infolge Aufhebung von Verordnungen über den Verkehr mit Wild und mit Hähnen durch Verordnung vom 20. Dezember 1919 ist in der Kreisverordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 26. September 1916 (Kreisbl. S. 267) die Biffer 31 vom 23. Dezember 1919 ab außer Kraft getreten, ebenso die Wild und Hähne betreffenden Vorschriften in Biffer 5, 19, 23 und 28.

Münsterberg, den 6. Januar 1920.

„Geldbelohnungen“ bis zu 150 Mark für den Einzelfall zahlt die Provinzial-Fleischstelle an Beamte und Privatpersonen, die heimliche Schlachtungen oder andere Verstöße gegen die bestehenden Verordnungen hinsichtlich der Regelung der Fleischversorgung so zur Anzeige bringen, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Ein Anspruch auf die Belohnung besteht nicht. Die Vermessung sowie eine notwendig werdende Verteilung der Belohnung behält sich die genannte Stelle in jedem einzelnen Falle vor.

Münsterberg, den 31. Dezember 1919.

Gutshändigungsansprüche ehemaliger Freiwilliger und Gräfinnen für die Zeit der Revolution - wirrem verloren gegangenes Gepäck: Auf Grund einer Verfügung des Kriegsministeriums werden Erbschaftsansprüche ehemaliger in der Stappe beschäftigter Helfer und Helferinnen, welche während der Revolutionszeit einen Verlust an Gepäck, persönlichem Eigentum usw. erlitten haben, nur noch bis 30. Dezember 1919 berücksichtigt werden. Soweit Anträge bei den Dienststellen resp. der Kriegsamtsstelle Breslau Gartenstr. 106 noch

nicht gestellt sind, müssen dieselben bis zum genannten Termin vorgelegt werden, wenn dieselben noch Berücksichtigung finden sollen. Ebenfalls haben bis zum 30. Dezember 1919 auch alle diejenigen Helfer und Helferinnen, deren Gepäck im besetzten Gebiet zurückgeblieben ist und entweder beim Spediteur oder Privatpersonen untergebracht wurde, ihre Ansprüche anzugeben. Diesen Antragstellern ist aber gekotzt, die Unterlagen für etwaigen Verlust der Sachen erst dann beizubringen, wenn es besteht, daß die fraglichen Stücke nicht mehr in ihren Besitz gelangen werden; spätestens jedoch bis zum 1. März 1920. Es können auch in diesem Falle nur solche Ansprüche berücksichtigt werden, die durch die ehemalige Dienststelle, Beauftragte des Kriegsamts, Referentinnen oder Heimleiterinnen glaubhaft gemacht werden können.

Münsterberg, den 6. Januar 1920.

Nach dem vom Kreistage genehmigten Nachtrage zum Statut über das Bezirkshebammenwesen ist jede Bezirkshebamme, die in einem fremden Bezirk die Leitung einer Geburt übernimmt, verpflichtet für jede einzelne Entbindung eine Gebühr von 15 Mark für die Hebamme des betr. Bezirks zu entrichten. Gleichzeitig bringen wir nachstehend das Verzeichnis der Hebammenbezirke zur öffentlichen Kenntnis.

Name und Wohnsitz der Bezirkshebamme	Name der zum Bezirk gehörigen Ortschaften	Name und Wohnsitz der Bezirkshebamme	Name der zum Bezirk gehörigen Ortschaften
1. Münsterberg, Frau Genger, Frau Maxisch, Frau Sambale	1. Münsterberg, 2. Leipe, 3. Reindorf.	10. Anna Pradel, Liebenau	1. Brucksteine, 2. Liedenkau, 3. Neuhaus.
2. Anna Räker, Alt-Heinrichau	1. Alt-Heinrichau, 2. Moschwitz m. Forchhaus, 3. Taschowitz, 4. Willowitz, 5. Zschelwitz, 6. Gimritz m. Forchhaus.	11. Karoline Reimann, Neudörfchen	1. Roßwitz, 2. Neobschütz, 3. Rummelwitz, 4. Schlossberg Gemeinde.
3. Sophie Glagel, Bärdorf	1. Bärdorf, 2. Bernsdorf.	12. s. St. unbesetzt	1. Neulimbannsdorf.
4. Emma Hellmich, Bergdorf	1. Algersdorf, 2. Berzdorf, 3. Deutsch-Kreisdorf, 4. Heinendorf, 5. Pleßguth, 6. Kunern.	13. Anselma Ackermann, Bärwalde	1. Bärwalde, 2. Ober-Bärdorf, 3. Schlause.
5. Martha Hänsel, Frömsdorf	1. Frömsdorf m. Forch., 2. Kreisau.	14. Karoline Reimann, Teplitzowda	1. Delmsdorf, 2. Ober-Johnsdorf, 3. Polnisch-Petersdorf mit Forchhaus, 4. Raab, 5. Teplitzowda.
6. Hedwig Fels, Groß-Nossen	1. Eisau, 2. Groß-Nossen, 3. Wenig-Nossen.	15. Elisabeth Daffert, Weigelsdorf	1. Hallau, 2. Merzdorf, 3. Wünschhof, 4. Niederlunzendorf, 5. Oberlunzendorf, 6. Tschammerhof, 7. Weigelsdorf.
7. Maria Gloger, Heinrichau	1. Heinrichau, 2. Neuhofer mit Forchhaus, 3. Taschenberg, 4. Neumark mit Forchhaus, 5. Biesenthal.	16. Hedwig Umlauf, Schönjohnsdorf	1. Schönjohnsdorf, 2. Schildberg Gut. 3. Neucarlshof, 4. Polnisch-Kreisdorf, 5. Sacrau, 6. Dohrlsdorf, 7. Grafswitz, 8. Rätzsch.
8. s. St. unbesetzt	1. Glasbach, 2. Goldendorf, 3. Herbsdorf, 4. Rittersdorf, 5. Nieder Bomsdorf.		
9. Anna Pieloth, Hertwigerwalde	1. Hertwigerwalde, 2. Ober-Bomsdorf.		

Die Guts- und Gemeindeverwalter werden ersucht, die Zugehörigkeit der Gemeinde- und Gutsbezirke zu den einzelnen Hebammenbezirken absehbar in ortsähnlicher Weise bekannt zu machen.

Münsterberg, den 8. Januar 1920.

Der Kreisausschuß. Dr. Kirchner.

Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung. Nach § 14 der Verordnung über Einführung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 3. September v. J. ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich vor jeder Rendigung mit der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung oder wo eine solche nicht besteht

mit der Rechtmäßigkeit des Vernehmens zu führen. Sofern der Arbeitgeber die für Beauftragte nicht nachgekommen, so bleibt die Rüstigung trotzdem wirksam. Sofern der Arbeitnehmer mit der Rüstigung nicht einverstanden ist, ist es berechtigt, den Schlichtungsausschuss einzurufen, der gemäß § 2118c a. D. für Streitigkeiten, die aus der Anwendung der Verordnung vom 3. September 1919 entstehen, zuständig ist.

Die Arbeitgeber wollen diese Beschränkung beachten, da aus deren Nichtbefolgung unbestimmt noch ungünstigkeiten ergeben.

Münsterberg, den 3. Januar 1920.

Beschränkung der Brot- und Mehlpreise. Infolge der Verordnung über Zahlung von Ablieferungsprämien für Getreide und Getreide vom 18. Dezember 1919 (R.-G.-BL. S. 1990) werden die Preise für Brot und Mehl vom 7. Januar cr. ab, wie folgt bestimmt:

für 50 kg. Roggenviehl 47,00 Mtl., Weizenmehl 52,00 Mtl., beim Verkauf im Körbchen unter 50 kg. (Kleinverkauf) für 1 kg. Roggenviehl 1,04 Mtl., Weizenmehl 1,12 Mtl. für 1/2 kg. Roggenbrot 49 Pf. für ein Brot von 2 kg. 1,95 Mtl. Weizenbrot für 1/2 kg. 70 Pf. für 100 gr. Semmel 14 Pf. Übersteigerung dieser Höchstpreise durch Mehrförderung und Mindergewicht ist nach § 80 der Getreideverordnung streßbar.

Die Anordnung über Höchstpreise vom 18. Oktober 1919, Kreisblatt S. 260, kann aufheben Kraft.

Münsterberg, den 3. Januar 1920.

Der Kreisausschuss. Dr. Ritter.

Bekanntmachung. Der Bezirksausschuss hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Verordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umlauf des Regierungsbezirks Breslau den Beginn der Jagzeit für Wild-, Hirsch- und Fasanenhennen auf Sonntag, den 18. Januar 1920 festzusetzen, sobald vor Ablauf der Jagd auf die bezeichneten Wildarten Sonnabend, den 17. Januar 1920 stattfindet.

Breslau, den 19. Dezember 1919.

Der Bezirksausschuss zu Breslau.

In Sachen des Central-Verbandes Grifl. Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, gegen den Inhaber der Gertwigerwalder Riesmühle, Jacob Cohn in Breslau, Neue Schweißnitzerstr. 15, bei der Schiedssprüfung für die Kreise Frankenstein, Münsterberg, Rippitsch und Strehlen in der Sitzung vom 17. November 1919, an welcher Teil genommen haben:

Kantonsrat Heinemann, Vorsteher, Fabrikbesitzer R. Seidel hier, Händler Gießmann hier, Starznermeister Wiesner hier, Eisindreher Hönnisch hier, Tischler Max Schötz hier, Ingenieur Bischoff hier, Gläubigers Richtselschätz a. D. Schuster, als Brotdollfährer, folgenden Schiedsspruch verständet:

Herr Jacob Cohn hat folgenden Tarifvertrag inne zu halten:

1. für Handwerker	1,70 Mtl. pro Stunde,	4. für Arbeiter	1,20 Mtl. pro Stunde,
2. für Maschinisten	1,60 " "	5. für Arbeiterinnen	0,80 "
3. für Heizer	1,80 " "	6. für den Nachtdolmetscher	1,00 "

Entscheidend ist die tatsächliche Art der Beschäftigung.

Der Arbeiter Paul Fischer ist gleichfalls nach diesen Sätzen zu bezahlen. Die Arbeiterin Frau Graeck ebenfalls.

Der Schiedsspruch bezüglich des Tarifvertrages wird noch dahin ergänzt:

1. Die ersten 2 Nebenkunden werden mit 25% weitere Nebenkunden, sowie Sonntags und Feiertagsarbeiten mit 50% entschädigt. Arbeiten zu den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen werden mit 100% entschädigt. Die über die 8-stündige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit ist nach den vorstehenden Sätzen für Überstunden zu bezahlen.

Urlaub erhalten Arbeiter und Arbeiterinnen, die jeweils am 1. April mindestens 2 Jahre ununterbrochen beschäftigt waren und zwar bei einer Beschäftigungsduer von 2 Jahren 3 Tage, 3 Jahren 4 Tage, 4 Jahren 5 Tage, 5 und mehr Jahren 6 Tage, bei voller Bezahlung nach den festgesetzten Lohnsätzen.

2. Die heutige festgesetzten Lohnsätze sind rückwirkend vom 19. September 1919 einschließlich zu zahlen.

Münsterberg, den 3. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses. J. S.: Schuster.

Brautschuh

an weiß, Glace, Gesellschafts- und Tanzschuh.

Eleganter Straßenschuh in allen Farben
und Schuhhöhen.

Herren- u. Damen-Sockfischel

Uniform-, Jagd- u. Sportfischel.

Auf Wunsch Pelzfutter.

Gleichzeitig empfiehlt mir ein fröhlich. Zugest.

Josef Hauck,

Breslau 2, — Großeuerstraße 30.

Bis 30 Mk. u. mehr tägl. Verdienst,
Erwerb od. Nebenerwerb.
Prospekt Nr. 84 gratis.

B. Wagner-Niedt, Verlag, Leipzig.

Gesucht
im Kreise Münsterberg
eine Wohnung von vier Zimmern,
Rüche, Beigelaß und Garten entweder bald oder
1. April 1920. Angeb. mit Angabe des Mietpreises
erbittet.
Zenthe, Oberflentendorf a. d., Oppeln,
Gedenkstraße Nr. 25.

Befanntmachung
über beschränkt öffentliche anbietende
Verpachtung der Gemeindejagd
zu Neu Altmanndorf.

Der unterzeichn. Jagdbesitzer wird am 26. Januar
d. Jg., nachmittags 3 Uhr, im Stägel'schen
Gesthause hier selbst, die Jagd auf den Grundhufen
der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Nr. 1—4 der Gemeinde-
siedlung Neu Altmanndorf beschränkt öffentlich anbietet,
d. h. es werden nur die Jagdbenennen der zu
verpachtenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke zum Weten
zugelassen, auf die Zeit vom 1. April 1920 bis
31. März 1926 verpachtet.

Bachtfürige werden hiermit eingeladen.
Neu Altmanndorf, den 4. Januar 1920.

Der Jagdbesitzer.
Haunsfeld.

So empfele mich

**zur Vertilgung von
sämtlich. Ungeziefer**
Alfred Bengler, Kammerjäger.
Königsburg, Post Großburg, Kreis Strehlen.

— Postkarte genügt. —

Königsburg bei Großburg.

Hierdurch wird bestätigt, daß Sie das Grund-
stück, Oderstraße 27 in Ohlau (Rindergruppe),
Vollstraße, Rückstraße des Baterl. Frauenvereins
in kurzer Zeit vollständig von Ungeziefer gereinigt
haben, was umso mehr Anerkennung verdient, da
es sich um ein altes Gebäude handelt.

Der Schriftführer, Glasner.

Schreiberbelegschaft des Schulamtsbezirks
Münsterberg-Rimptsh.

Die ordentliche
Generalversammlung
findet statt

Sonntagnachmittag, den 10. Januar 1920,
nachmittags 4 Uhr.

im Gasthof „zur Krone“ in Heidersdorf.

Tagesordnung:

1. Rechnungsbericht für 1919 und Entlastung des Vorstandes.
2. Fortschreibung der Begehrungsbeihilfe für 1920.
3. Begehrungswahlen:
a. des Vorsitzenden,
b. des Kassierers.
4. Freie Besprechung.

Der Vorstand.

Stuten-Versicherung

sowie

Pferde-Vollversicherungen

für den Landwirt zu den billigsten Prämien.
Bei Vollversicherungen kann das Diebstahlrisiko
im Stalle und auf der Straße mit eingeschlossen
werden.

**Bei Stuten-Versicherungen
ist die Röltgefahr
eingeschlossen.**

Prospekte und jede nähere Auskunft erteilt u.
empfiehlt sich zum Abschluß.

B. Bartel, General-Agent
Münsterberg, Ring 35. — Telephon 21

**Vorschreitsmäßige
Formulare zu Verzeichniss
von Wertpapieren**

werden vorrätig gehalten in

J. M. Troedel's Buchdruckeret.
Münsterberg, Burgstraße 6. Telephon 70.